

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein
Deliusstr. 22 | 24114 Kiel

Per E-Mail

Herrn Vorsitzenden
Jan Kürschner
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: Drucksache 20/71-
Ihre Nachricht vom: 6.10.2022
Mein Zeichen: 100
Meine Nachricht vom: -

Vorzimmer:
Friederike Paesler-Geidel
Friederike.paesler-geidel@arbgsh.landsh.de
Telefon: 0431 604-4150
Telefax: 0431 604-4140

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/451

24. November 2022

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW – Drucksache 20/71

Sehr geehrter Herr Kürschner,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden.

Es ist zu begrüßen, dass sich der Landtag nochmals mit der Frage der Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde befasst. Diese Möglichkeit ist in der ganz überwiegenden Anzahl von Bundesländern bereits eröffnet. Auch in Schleswig-Holstein gab es in den zurückliegenden Jahren wiederholt die Forderung, dass auch den Bürgerinnen und Bürgern in Schleswig-Holstein die Möglichkeit eingeräumt werden möge, ihre in der Landesverfassung garantierten Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte, die teils landesspezifisch sind, teils über die im Grundgesetz normierten Rechte hinausgehen, vor dem Landesverfassungsgericht einklagen können. Es ist m. E. an der Zeit, diesen Weg zu gehen.

Positiv hervorzuheben ist, dass in dem Gesetzentwurf in § 55 enumerativ benannt wird, welche Normen der Landesverfassung eigene subjektive Rechte einräumen und einer Verfassungsbeschwerde zugänglich sind. Das schafft Rechtsklarheit.

Es stellt sich hier allerdings die Frage, ob eine Subsidiaritätsregelung sinnvoll wäre, wie sie in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt zu finden ist. Danach kann Verfassungsbeschwerde zum jeweiligen Landesverfassungsgericht nur erhoben werden, soweit nicht zum gleichen Gegenstand eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist. D.h. ein Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht ist bzw. wird mit paralleler Anrufung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig, immer vorausgesetzt, es handelt sich um den gleichen Streitgegenstand.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marlies Heimann